

## VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

A 092/2017

**Auftrag Verena Meyer (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des abgeänderten Auftrags.**

Obwohl der VSEG auch die Argumentation des Regierungsrats in der Beantwortung dieses Auftrags bzw. den Antrag zur Nichterheblicherklärung in gewissen Teilen nachvollziehen kann, möchten wir doch darauf aufmerksam machen, dass heute und in der Tendenz immer mehr Gemeindeaufgaben im Verbund, regional und überregional erfüllt werden. Dass hier das Bedürfnis der Gemeinden zur Sicherung der vollständigen Stimmkraft der einzelnen Gemeinde im Vordergrund und auch im zentralen Interesse der Gemeinde steht, unterstützt der VSEG. Gerade in sehr kostspieligen regionalen Institutionen (Zweckverbänden etc.) ist es von zentraler Bedeutung, dass die Stimmkraft jeder einzelnen Gemeinde vollständig eingebracht werden kann. Es kann aufgrund von nicht teilnehmenden Delegierten nicht dem Zufall überlassen werden, ob die Stimmkraft einer Gemeinde gänzlich oder nur teilweise geltend gemacht werden kann. Aus diesen Gründen erachten wir die Gesetzesänderung für eine differenzierte Stimmkraft als notwendig und auch zeitgegeben.

I 159/2017

**Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Masterdiplom für die Primarstufe (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort grundsätzlich einverstanden. Wir vermissen jedoch eine klare und eindeutige Haltung gegen eine Masterdiplom-Pflicht für die Primarstufe.**

Die Gemeinden erachten eine Verlängerung des Studiengangs nicht als richtige Antwort auf die wachsenden und schneller ändernden Anforderungen an die Schule. Der Fokus muss stattdessen stärker auf einen optimalen Berufseinstieg und die gezielte Weiterbildung gelegt werden sowie auf die Festlegung qualitativer Standards innerhalb der Lehrerausbildung. Die Gemeinden könnten einem Masterdiplom für die Primarstufe unter keinen Umständen zustimmen.

I 230/2017

**Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Struktur und Entwicklung der Sozialhilfeempfänger im Kanton Solothurn (DDI)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Der Kanton Solothurn hat es in den Anfangsjahren zum neuen Sozialgesetz versäumt, die notwendigen Strukturen und Instrumente in der Sozialhilfe zu schaffen und auch anzuwenden, damit auf entsprechende Entwicklungen reagiert werden kann. Seit rund 3-4 Jahren sind nun der VSEG, das ASO und die Sozialregionen daran, die notwendigen strukturellen Veränderungen umzusetzen, damit eine zielgerichtete Sozialhilfe im Kanton Solothurn umgesetzt werden kann. Was in diesem Zusammenhang mit Sicherheit erwähnt werden muss ist, dass die Revisionen in den vorgelagerten Versicherungen wie IV und ALV dazu führten, dass Abgewiesene oder nicht mehr Beitragsberechtigte zunehmend in die Sozialhilfe abrutschen. Mit anderen Worten gesagt ist es so, dass sich die Invalidenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung zu Lasten der Sozialhilfe und somit der Gemeinden entlastet haben. Zuversichtlich stimmt uns, dass wir noch verschiedene weitere Reformprojekte am Laufen haben, die diesen Entwicklungen Einhalt gebieten sollten.

A 113/2017

**Auftrag Christian Scheuermeyer (FDP, Die Liberalen, Deitingen): Abschaffung stille Wahlen bei Gemeindepräsidentenwahlen (STK)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des abgeänderten Auftrags.**

Der VSEG erachtet die vom Regierungsrat ausgearbeitete abgeänderte Auftragsvariante als zielführend und für die Gemeinden angemessen. Weitergehende Änderungen würden die von den Gemeinden hochgehaltene Gemeindeautonomie zu stark einschränken.

A 124/2017

**Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Gemeindepräsidentenwahlen – keine stille Wahl im ersten Wahlgang ohne vorherige Wahl in den Gemeinderat (STK)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.**

Die Ausgangslage der 308 solothurnischen Gemeinden (inkl. Bürger- und Kirchgemeinden) ist sehr unterschiedlich. § 70 Absatz 2 (GpR) ermöglicht es den Gemeinden, ihr Wahlsystem für Majorzwahlen unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Faktoren selbst festzulegen. Durch eine Anpassung der Gemeindeordnung kann ein festgelegtes Verfahren auch jederzeit wieder an geänderte Bedürfnisse angepasst werden. Die heutige Regelung kommt der Vielfalt der solothurnischen Gemeinden entgegen und stärkt sinnvoll die Gemeindeautonomie.

\*RG 004/2018

**Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote) (DBK)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Vorlage grundsätzlich unter Vorbehalt des § 44 quater (Finanzierung durch Kanton) gemäss Änderungsantrag zu genehmigen.**

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat im Zuge seiner Vernehmlassungseingabe klar darauf hingewiesen, dass die in § 44 befristete Zahlungspflicht durch die Gemeinden nicht unterstützt werden kann. Ein möglicher Ausgleich ist im Rahmen der geplanten Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen. Der Regierungsrat hat anschliessend im Rahmen der Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Kantonsparlaments sämtliche Grundsätze der zeitlich aufwändigen Vorbereitungsarbeiten verletzt und eine eigenmächtige neue Gesetzesformulierung – im Übrigen ohne gegenseitige Absprache mit den Vernehmlassungsteilnehmern – vorgenommen. Diese Vorgehensweise des Regierungsrats widerspricht aus unserer Sicht bisherigen politischen Spielregeln. Eine grundsätzliche Änderung des vorbereiteten Gesetzesartikels hätte mit den betroffenen Partnern zwingend vorgängig abgesprochen werden müssen.

In sämtlichen Begleitberichten zu diesem hoch komplexen und auch hoch sensiblen Geschäft wird festgehalten, dass das Leistungsfeld „Sonderpädagogik“ nur durch eine zuständige Ebene (Kanton) geführt werden kann. Eine Vermischung der Zuständigkeiten führte und wird auch in Zukunft dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Bedarf nach allfälligen Interessen von Leistungsanbietern (Sonderschulen) beurteilt, indiziert und zum Teil mit interessenbezogenen Massnahmen belegt wurden bzw. werden. Aus diesen Gründen darf es in diesem sehr kostspieligen Leistungsfeld nur eine bestimmende und auch nur eine finanziell zuständige Ebene (Kanton) geben. Der Regierungsrat schliesst ebenso mit den Sonderschulen die jeweiligen Leistungsaufträge (Kostenansätze, Auslastungsgrade etc.) ab und legt somit die finanziellen Rahmenbedingungen für den Sonderschulbereich in eigener Kompetenz fest. Aus diesen Gründen stellt sich hier wirklich die Frage, warum die Gemeinden ein nach wie vor unkontrolliertes kantonales Leistungsfeld mitfinanzieren bzw. sehr kostspielige private Organisationen (Sonderschulen) mit jährlich rund 20 Mio. Franken quersubventionieren sollen. Damit also der notwendige Reformwille erzeugt und die finanziellen Zuständigkeiten geklärt werden können, ist die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinden im Gesetz zwingend zu streichen. Der Kanton trägt für die sonderpädagogischen Massnahmen alleine die Kosten. Dies wurde auch so im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur definitiven Einführung der Speziellen Förderung zwischen den Vertretern des Kantons und der Gemeinden ausgehandelt.

Mit den im Bericht „Optiso“ dargestellten Reformmassnahmen (neugestaltete Zuweisungsprozesse, keine Schülerzuweisungen mit Verhaltensauffälligkeiten, neue Leistungsaufträge mit den Sonderschulen mit klar definierten Schulgeldern, Verkürzung der Aufenthaltsdauern in Sonderschulen, keine Leistungsgarantien gegenüber den privaten Sonderschulen etc.) kann eine deutliche Kostensenkung dieses Leistungsfelds erzeugt und auch umgesetzt werden.

**Änderungsantrag:**

**Regierungsrätliche Vorlage:** „§ 44 quater 1 bis Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37 bis“ sei zu streichen.

IV Abs 2 § 44quater Absatz 1bis ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom Regierungsrat um eine weitere Geltungsdauer von vier Jahren zu verlängern oder tritt ausser Kraft sei ebenfalls zu streichen.

Neu:

§ 44 quater

1 Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote.

A 115/2017

**Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Bewilligungspraxis für „Vereinsbeizli“ (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.**

Für Kleinbetriebe wie etwa „Vereinsbeizli“, welche übrigens auch einen aktiven gesellschaftlichen Beitrag im Gemeindewesen leisten, ist die Suche nach geeigneten Personen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, schwierig. Deshalb soll dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Kompetenz erteilt werden, bei der Prüfung der Anforderungen an die minimale fachliche Qualifikation in definierten Ausnahmefällen tiefere Erfordernisse festzulegen.

A 116/2017

**Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Standesinitiative zur Postversorgung (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.**

Der VSEG zusammen mit den Gemeinden haben sich in den vergangenen Monaten sehr stark für den Erhalt des Poststellen-Netzes eingesetzt. Dies auch mit einem gewissen Erfolg! Wir unterstützen die Standesinitiative. Der VSEG ist hier klar der Meinung und dies wurde auch gegenüber der zuständigen Frau Bundesrätin Doris Leuthard so kommuniziert, dass die Post AG nicht selbst ihren Versorgungsauftrag aus rein wirtschaftlicher Hinsicht zu definieren hat. Die politischen Signale und auch die Stimmen aus der Bevölkerung sind in der Entwicklung jedoch vor allem im zeitlichen Umsetzungsprozess der zukünftigen Angebotsplanung zu berücksichtigen. Es ist auch uns bewusst, dass sich das Angebot der Post an die gesellschaftspolitischen und technologischen Entwicklungen anzupassen hat. Dennoch ist dem zeitlichen Aspekt eines Umbaus des Versorgungsauftrags Rechnung zu tragen.

I 238/2017

**Interpellation Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Ermessensveranlagung: Ärger für Kanton und Gemeinden (FD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise einverstanden.**

Die Ermessensveranlagungen und das Steuerinkasso generell sind für den Kanton wie aber auch für die Gemeinden ein substanzielles Problem. Die Haltung der säumigen Steuerzahler für eine zeitgerechte Begleichung der Steuern hat sich in den vergangenen Jahren – wie übrigens auch bei anderen öffentlichen Dienstleistungen (Gebühren etc.) – stetig verschlechtert und wird sich ohne Gegenmassnahmen nochmals weiter negativ entwickeln. Aus diesen Gründen sind Massnahmen gefordert, die dieser Entwicklung Einhalt gebieten können. Wir sind hier klar der Meinung, dass die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen (Steuerverwaltung, Betreibungsämter) und den Gemeinden weiter intensiviert werden muss. Den Gemeinden und den kantonalen Stellen muss es ermöglicht werden, die aktuellen Vollzugslücken für ein erfolgsversprechendes Inkasso wirksam umzusetzen. Immer wieder muss von Seiten der Gemeinden festgestellt werden, dass die datenschützerischen Bestimmungen die Steuerschuldner schützen. Die Politik ist aufzufordern, hier die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen so zu ändern, dass dem Kanton und den Gemeinden die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, damit ein wirksames und effizientes Steuerinkasso vollzogen werden kann.